

Die Bundesregierung will auf die aktuelle wirtschaftliche Lage auch mit Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht reagieren. Der Gravenbrucher Kreis begrüßt den Vorschlag und plädiert für zielgerichtete Eingriffe, um die vorhandenen Instrumente flexibel und effizient nutzen zu können (s. PM Gravenbrucher Kreis vom 22.9.2022). In seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Ergänzung des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters (BT-Drs. 20/2730) um sanierungs- und insolvenzrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen unterstützt der Gravenbrucher Kreis die temporäre und maßvolle Verkürzung relevanter sanierungs- und insolvenzrechtlicher Prognose- und Planungsfristen. Eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht lehne der Kreis hingegen ab, um ihre ordnungspolitische Funktion und den effektiven Gläubigerschutz weiterhin zu gewährleisten. Zudem spreche sich der Gravenbrucher Kreis für eine zielgerichtete Regelung aus, die jene Unternehmen fokussiert, die von der aktuellen Situation besonders betroffen sind, wie z. B. energieintensive produzierende Betriebe. „Insolvenzen um jeden Preis zu vermeiden, ist aus volkswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht wenig sinnvoll“, betont *Lucas Flöther*, Sprecher des Gravenbrucher Kreises. „Das deutsche Sanierungs- und Insolvenzrecht bietet gute Instrumente, um Unternehmen, die in Schieflage geraten, zu restrukturieren und zu entlasten. Damit können sie sich für eine dauerhaft veränderte Zukunft gut aufstellen.“



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs

Mit Urteil vom 23.9.2022 – V ZR 148/21 – hat der BGH entschieden, dass dann, wenn sich der Erwerber eines gebrauchten Fahrzeugs auf den gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten beruft, der bisherige Eigentümer beweisen muss, dass der Erwerber sich die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Kraftfahrzeugbrief) nicht hat vorlegen lassen. Zwar gehört es nach ständiger Rechtsprechung des BGH regelmäßig zu den Mindestanforderungen für einen gutgläubigen Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, dass sich der Erwerber die Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen. Wird dem Erwerber eine gefälschte Bescheinigung vorgelegt, treffen ihn, sofern er die Fälschung nicht erkennen musste und für ihn auch keine anderen Verdachtsmomente vorlagen, keine weiteren Nachforschungspflichten. Diese Rechtsprechung ist aber nicht so zu verstehen, dass die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II von demjenigen zu beweisen wäre, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft. Denn für die von dem Erwerber zu beweisenden Erwerbsvoraussetzungen nach § 929 S. 1 BGB spielt die Vorlage der Bescheinigung keine Rolle. Sie hat rechtliche Bedeutung nur im Zusammenhang mit dem guten Glauben des Erwerbers; dessen Fehlen muss der gesetzlichen Regelung zufolge der bisherige Eigentümer beweisen. Allerdings trifft den Erwerber, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft, regelmäßig eine sog. sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Vorlage und Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil II. Er muss also seinerseits vortragen, wann, wo und durch wen ihm die Bescheinigung vorgelegt worden ist und dass er sie überprüft hat. Dann muss der bisherige Eigentümer beweisen, dass diese Angaben nicht zutreffen.

(PM BGH Nr. 138/2022 vom 23.9.2022)

OLG Frankfurt a. M.: Umfang der Auskunftspflicht bei der Verletzung von Markenrechten

1. Bei erkennbarer Unvollständigkeit fehlt es an einer formell ordnungsgemäßen Auskunft. Der Auskunftsanspruch kann dann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 888 ZPO weiterverfolgt werden.

2. Soweit keine aussagekräftigen Unterlagen über die Herkunft der markenverletzenden Waren vorliegen, muss der Auskunftsschuldner alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Information ausschöpfen. Ggf. hat er auch bei bekannten Vorlieferanten nachzuforschen.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 8.8.2022 – 6 W 41/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2241-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OVG Berlin-Brandenburg: Anspruch auf Informationszugang vs. objektiv geschütztes Vertraulichkeitsinteresse

Dem Anspruch auf Informationszugang steht ein objektiv geschütztes Vertraulichkeitsinteresse bei vertraulicher Erhebung und Übermittlung der Informationen durch ein von der informationspflichtigen Stelle beauftragtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen jedenfalls dann nicht mehr entgegen, wenn das beauftragte Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung keinen Nachteil darlegen kann, der befürchten lässt, dass die informationspflichtige Stelle sich künftig nicht mehr der Sachkunde dritter Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch deren entgeltliche Beauftragung bedienen kann.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.9.2022 – OVG 12B 6/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2241-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

djt: Beschlüsse des 73. Deutschen Juristentags

Vom 21.–23.9.2022 hat der Deutsche Juristentag in Bonn mit ca. 1500 Teilnehmern in Bonn

stattgefunden. In der zivilrechtlichen Abteilung wurde über die Frage diskutiert, ob und wie das Haftungsrecht im Licht digitaler autonomer Techniken fortgebildet werden sollte. Die gefassten Beschlüsse bewertete der Vorsitzende der Abteilung, *Prof. Dr. Gerhard Wagner*, in seinem Schlusswort als „für die Verhältnisse des Juristentags erstaunlich progressiv“. Die Teilnehmer empfahlen der Rechtsprechung, die deliktische Produzentenhaftung gem. § 823 Abs. 1 BGB zu Lasten des Herstellers fortzuentwickeln. Künftig solle die Fehlerhaftigkeit eines digitalen autonomen Systems und damit die Verkehrspflichtverletzung bereits dann vermutet werden, wenn es einen Schaden verursacht hat. Stehe der Fehler fest, solle auch dessen Kausalität für die Rechtsgutverletzung des Geschädigten vermutet werden. In beiden Fällen könne sich der Hersteller entlasten. Dem europäischen Gesetzgeber werde empfohlen, in Art. 2 der Produkthaftungs-Richtlinie klarzustellen, dass sie auch für Software gelte. Zudem solle die europäische Haftung bei Digitalprodukten auch Entwicklungsrisiken einschließen. Die wirtschaftsrechtliche Abteilung, die mit der Frage befasst war, ob eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen zu empfehlen ist, votierte für eine strengere Fusionskontrolle für Fälle einer wesentlichen Verstärkung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung. Beim Thema effektive Rechtsdurchsetzung werde Handlungsbedarf insbesondere bei der Beschleunigung wirtschaftsrechtlicher Verfahren vor Behörden und Gerichten gesehen. Hierzu solle eine Evaluierung zu der derzeitigen Situation bspw. durch die Monopolkommission in Auftrag gegeben werden. Der Vorschlag, unabhängige Kommissionen für die Besetzung von Richterpositionen vorzusehen, scheiterte dagegen in der Abteilung „Justiz“.

(Medieninformation Schlussworte Abteilungsvorsitzende 73. djt vom 23.9.2022)